

II. Verordnungen und Zuschriften des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinerem Interesse.

1872. 14. Februar. Um die Ueberfüllung der Klassen zu verhindern und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften die Schülerzahl in denselben auf ein Mass zurückzuführen, welches die didaktische und pädagogische Berücksichtigung der einzelnen Zöglinge in dem erforderlichen Grade gestattet, die nöthige Fürsorge für die Gesundheit der Zöglinge ermöglicht und zugleich die Lehrer vor einer Aufgabe bewahrt, welcher ihre Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sein können, werden die Directoren angewiesen, nicht nur die Aufnahme neuer Schüler auf das unumgängliche Mass zu beschränken, sondern auch solche Schüler aus der Anstalt wieder zu entfernen, denen selbst nach zweimaliger Absolvirung des Klassen-Cursus die Versetzung in die nächst höhere Klasse nicht zugestanden werden kann.

2. März. Dasselbe theilt den Ministerial-Erlass vom 29. Februar in Betreff des Religionsunterrichts mit. 1) In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterrichte zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. 2) Die Eltern oder Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht. 3) Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. 4) Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben theilzunehmen. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben desshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneeer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen vom Religionsunterrichte dispensirt gewesen ist.

2. April. Dasselbe genehmigt die Einführung der Lehrbücher für Geschichte von Herbst statt der von Pütz.

3. April. Dasselbe überweist den Schulamts-Candidaten Bartelmus Behufs Ableistung des Probejahres der Anstalt.

4. April. Dasselbe macht aufmerksam auf das im Verlage von Schneider u. Comp. in Berlin erschienene Werk des Generallieutenant Freiherrn v. Troschke: „Das eiserne Kreuz.“

18. Mai. Dasselbe theilt die Bestimmungen mit, welche in Betreff der Bericht-erstattung über die Probanden von jetzt ab zur Anwendung kommen.

29. Mai. Durch Ministerial-Erlass wird bestimmt, dass hinfort allgemein, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nöthig machen, der Schluss der Lectionen vor den Ferien nicht am Freitag, sondern am Sonnabend, und ebenso der Wiederanfang nicht am Dienstag, sondern am Montag erfolge.

26. August. Nach dem Ministerial-Erlasse vom 16. August steht einer Betheiligung der Schüler an einer etwaigen Feier des 2. September nichts entgegen. Eine obrigkeitliche Anordnung zur Feier dieses Tages wird, um die letztere in ihrem volksthümlichen Werthe in keiner Weise zu verkürzen, zwar nicht erlassen werden, andererseits aber auch eine aus dem eigenen Volksleben hervorgehende Feier nicht zu hindern sein.

24. September. Dasselbe ermächtigt die Direction die Michaelisferien diesmal vom 28. September bis zum 9. October incl. dauern zu lassen.

9. October. Dasselbe macht auf den im Verlag der Du Mont-Schauberg'schen Buchhandlung in Cöln von Dr. Heis herausgegebenen Atlas coelestis novus aufmerksam.

9. Dezember. Dasselbe ermächtigt die Direction, den Unterricht nach den Weihnachtsferien nicht, wie in der Ferienordnung vorgesehen, am 4. Januar, sondern am 6. zu beginnen.

1873. 6. Januar. Dasselbe bestimmt auf höhere Veranlassung, dass in den evangelischen Anstalten die Ferienzeit zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten eine halbe Woche, im Sommer 4 Wochen, zu Michaelis 14 Tage, zu Weihnachten 14 Tage dauern.

22. Januar. Dasselbe macht die Directoren darauf aufmerksam, dass die Zeugnisse, welche den abgehenden Schülern ausgestellt werden, möglichst bestimmt denjenigen Grad wissenschaftlicher Ausbildung bezeichnen müssen, den die betreffenden Schüler erlangt haben. Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Schüler die Absicht kund geben, eine andere Anstalt zu besuchen, oder sich sogleich einem bürgerlichen Berufe zuzuwenden. Die Abgangszeugnisse haben daher die Stellung, welche die abgehenden Schüler zu den

einzelnen Disciplinen ihrer Klasse einnehmen, genau zu bezeichnen, namentlich aber auch anzugeben, ob dieselben, wenn der Abgang in die Nähe des Versetzungstermines fällt, Aussicht auf Ascension hatten resp. in eine höhere Klasse versetzt waren, oder ob die erforderliche Reife dazu bezweifelt werden musste oder nicht vorhanden war.

7. Februar. Dasselbe weist die Direction an, vom laufenden Jahre ab an die geheime Registratur des Ministeriums, Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten 180 Exemplare des Programms und an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien 354 einzusenden.

7. Februar. Dasselbe übersendet eine Abschrift des Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die Arbeiten der zu Michaelis 1872 geprüften Abiturienten.

1872. 12. April. Das Hochwürdige Presbyterium der Hofkirche theilt mit, dass in Folge des vom Staate bewilligten Bedürfnisszuschusses der Ausgabe-Titel III. des Etats „zur Unterhaltung und Vervollständigung der Bibliotheken und des Lehrapparats“ auf die Höhe von 270 Thlr. normirt worden ist.

1873. 13. Februar. Dasselbe theilt mit, dass an Stelle des zu Ostern 1873 von der Anstalt scheidenden Herrn Bayer der Zeichenlehrer und Maler Herr Painer gewählt worden ist.

1872. 4. Dezember. Der Hochlöbliche Magistrat benachrichtigt den Director, dass er das Honorar der beiden Hilfsturnlehrer auf je 120 Thaler pro anno erhöht hat.

III. Chronik.

Das Schuljahr wurde am 9. April in üblicher Weise mit Gesang und Gebet eröffnet, und hierauf im Beisein des Lehrercollegiums und des gesammten Schülerscötus Herr Dr. Büttner durch den Director in sein Amt eingeführt. Vertreten war dabei das Patrocinium des Gymnasiums durch den Königlichen Hofprediger Herrn Faber, welcher dem Genannten unter Hinweis auf dessen frühere eidliche Verpflichtung die Vocation einhändigte. Herr Dr. Büttner hat nach herkömmlichem Brauche über seinen bisherigen Lebensgang Folgendes angegeben: